

Promotionsbestimmungen

(Auszug aus der Verordnung über die
Handelsmittelschule im Kanton Graubünden,
von der Regierung erlassen am 25. Juni 2002)

Art. 4 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

Die Grundlagenfächer erste Landessprache (Deutsch, italiano, Rumantsch/Deutsch); zweite Landessprache; dritte Sprach (Landes- oder Nichtlandessprache); Geschichte und Staatslehre; Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Mathematik.

Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen.

Das Ergänzungsfach Geographie sowie die zusätzlichen Unterrichtsfächer Information und Kommunikation (Informatik, Textverarbeitung/Korrespondenz); Naturwissenschaften und das Wahlpflicht (Angewandte Wirtschaftsfächer oder Naturwissenschaften II)

Art. 5 Promotionsbedingungen

Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn der nicht gerundete Durchschnitt der Noten der Promotionsfächer mindestens den Wert 4.0 erreicht, höchstens 3 Noten ungenügend sind und die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten den Wert 2.5 nicht übersteigt.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Nach einer provisorischen Promotion müssen im nächsten Zeugnis die Promotionsbedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen die letzten zwei Unterrichtssemester wiederholt werden.

Wer zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus der Schule aus.